



Beitragsordnung (Stand: 17.03.2014)

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag gem. § 4.2 der Vereinssatzung.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Unternehmen bemisst sich gestaffelt an der Höhe des Jahresumsatzes entsprechend des letzten festgestellten Jahresabschlusses.

Die Staffelung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gestaltet sich wie folgt:

Umsatz > 250 Mio. EUR	=	16.000,- EUR Jahresbeitrag (netto)
Umsatz ≥ 10 Mio. EUR	=	8.000,- EUR Jahresbeitrag (netto)
Umsatz < 10 Mio. EUR	=	4.000,- EUR Jahresbeitrag (netto)

- (3) Von den Gebietskörperschaften wird ein variabler Jahresbeitrag in Höhe von 13 Ct/Einwohner auf Basis der Einwohner per 31.12. des Vorjahres erhoben.
- (4) Für Kammern, Verbände und ähnliche Institutionen beträgt der Jahresbeitrag 5.000,-EUR (echter Zuschuss gem. R150 Abs. 7 UStR).
- (5) Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen beträgt der Jahresbeitrag 1.000,- EUR (netto).
- (6) Für Fördermitglieder beträgt der Jahresbeitrag 5.000,- EUR (netto).
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen über Stundung, Reduzierung, Erlass und Ratenzahlung von Mitgliedsbeiträgen zu entscheiden.
- (8) Beiträge von Unterstützern werden zwischen dem Unterstützer und dem Vorstand individuell vereinbart.
- (9) Diese Beitragsordnung gilt erstmalig für das Beitragsjahr 2014.